

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Tommy Tabor (AfD)

vom 31. Juli 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 4. August 2026)

zum Thema:

**Kindeswohlverfahren bei Kindern mit Behinderungen: Hilfen und
Verfahrensbeistände**

und **Antwort** vom 14. August 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 17. August 2026)

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie

Herrn Abgeordneten Tommy Tabor (AfD)
über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/26773
vom 31. Juli 2026
über Kindeswohlverfahren bei Kindern mit Behinderung: Hilfen und Verfahrensbeistände

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Verwaltung:

Die Schriftliche Anfrage betrifft Sachverhalte, die der Senat nicht aus eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Er ist gleichwohl um eine sachgerechte Antwort bemüht und hat daher den Bezirk Spandau um Stellungnahme gebeten, die bei der nachfolgenden Beantwortung berücksichtigt ist.

1. Unter welchen Voraussetzungen darf ein Berliner Jugendamt eine Maßnahme nach §§ 1666, 1666a BGB anregen, die zur Trennung eines Kindes von seiner Familie führen kann?

Zu 1.: Gemäß § 8a Sozialgesetzbuch – Achtes Buch (SGB VIII) hat das Jugendamt das Familiengericht anzurufen, wenn es dies für erforderlich hält, dies gilt auch, wenn Eltern oder andere Personensorgeberechtigte nicht willens oder in der Lage sind, bei der

Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Erfolgt durch das Jugendamt die Anrufung des Familiengerichts, kann dieses ggf. erforderliche Maßnahmen gem. §§ 1666, 1666a Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) zur Abwendung der Kindeswohlgefährdung richterlich anordnen. Die Entscheidung erfolgt immer nach Prüfung des individuellen Einzelfalles.

2. Wie stellen die Jugendämter sicher, dass das Gefährdungsrisiko nach § 8a SGB VIII im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte und unter Beteiligung der Eltern und des Kindes eingeschätzt wird

4. Wie werden ärztliche Stellungnahmen, Therapieberichte, die schulische Entwicklung, familiäre Bindungen und die bisherige Versorgung der Geschwister in die Gefährdungseinschätzung einbezogen?

Zu 2. und 4.: Der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung ist in § 8a des SGB VIII geregelt und wird im Land Berlin hinsichtlich der damit verbundenen Verfahrensvorgaben durch die Gemeinsamen Ausführungsvorschriften über die Durchführung von Maßnahmen im Kinderschutz (AV Kinderschutz JugGes) Punkt 4.4 - Verfahren zur Einschätzung des Gefährdungsrisikos nach § 8a SGB VIII durch das Jugendamt - konkretisiert und verbindlich ausgestaltet.

Jede Meldung, die Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung enthält, ist von einer verantwortlichen Fachkraft schriftlich im Erstcheckbogen aufzunehmen und im 4-Augen-Prinzip zu prüfen. Der Erstcheckbogen ist von beiden Fachkräften des 4-Augen-Prinzips und bei nicht auszuschließender bzw. vorliegender Kindeswohlgefährdung durch die zuständige Führungskraft, zu unterzeichnen. Personen, die gemäß § 4 Absatz 3 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) (u.a. Fachkräfte des Gesundheitswesens, Lehrerinnen und Lehrer) dem Jugendamt Daten übermittelt haben, sind in geeigneter Weise an der Gefährdungseinschätzung zu beteiligen.

Gemäß § 8a Abs. 1 SGB VIII hat das Jugendamt die Personensorgeberechtigten und das betroffene Kind, die betroffene Jugendliche oder den betroffenen Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen, insoweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes, der Jugendlichen oder des Jugendlichen nicht gefährdet wird.

3. Welche Vorgaben bestehen, vor einer Trennung ambulante, therapeutische und teilstationäre Hilfen zu prüfen, anzubieten und zu dokumentieren?

Zu 3.: Bei Feststellung einer Kindeswohlgefährdung bzw. einer drohenden Kindeswohlgefährdung hat das Jugendamt gemäß § 8a Abs. 1 SGB VIII den

Personensorgeberechtigten geeignete und notwendige Hilfen anzubieten, um die Kindeswohlgefährdung abzuwenden. Das können im individuellen Einzelfall ambulante, therapeutische, teilstationäre und stationäre Hilfen zur Erziehung (HzE) sein. Im Kinderschutzfall erfolgt die Dokumentation im Schutzplan, der mit den Eltern und altersentsprechend den Kindern und Jugendlichen erarbeitet wird. Nur wenn eine dringende Gefahr für das Wohl des Kindes, der Jugendlichen oder des Jugendlichen besteht oder ein Kind, eine Jugendliche oder ein Jugendlicher darum bittet, ist das Jugendamt berechtigt und verpflichtet, das Kind, die Jugendliche oder den Jugendlichen gemäß § 42 SGB VIII als vorläufige Schutzmaßnahme in seine Obhut zu nehmen.

5. Welche besonderen Standards gelten bei Kindern mit Behinderungen, Sprach- oder Kommunikationsbeeinträchtigungen oder Autismusverdacht für Gefährdungseinschätzung, Anhörung und Ermittlung des Kindeswillens?

Zu 5.: Bei der Beratung von jungen Menschen soll diese grundsätzlich in einer verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren Form erfolgen (z. B. durch Methoden der altersentsprechenden und behinderungsspezifischen Visualisierung und Kommunikation; ggf. sind Sprachmittelnde hinzuzuziehen). Den Mitarbeiterinnen und den Mitarbeitern der Jugendämter steht zur Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung bei Kindern mit Behinderung die Handreichung zur Anwendung des Orientierungskataloges bei Kindeswohlgefährdung bei jungen Menschen mit Behinderungen zur Verfügung. Die Handreichung dient der Sensibilisierung für die Besonderheiten bei Kindeswohlgefährdungen bei jungen Menschen. Im Rahmen der Gefährdungseinschätzung können die Mitarbeiterinnen oder die Mitarbeiter der Jugendämter auf die Expertise spezialisierter Fachkräfte der Eingliederungshilfe (TeilhabeFachdienst) zurückgreifen.

Im familiengerichtlichen Verfahren gelten bei Kindern mit Behinderungen, Sprach- oder Kommunikationsbeeinträchtigungen oder Autismusverdacht keine anderen rechtlichen Standards als in den übrigen Kindschaftsverfahren. Das Familiengericht hat aber im Rahmen seiner Pflicht zur Amtsermittlung (§ 26 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG)) und zur kindgerechten Verfahrensgestaltung (§ 159 FamFG, Art. 12 UN-Kinderrechtskonvention (UN-KRK)) in jedem Einzelfall vorhandene oder vermutete Beeinträchtigungen besonders zu beachten und in die Entscheidung einzubeziehen. Bei der Gefährdungseinschätzung ist ggfs. eine besondere Vulnerabilität des Kindes zu berücksichtigen und eine differenzierte Analyse der Wechselwirkung zwischen den vorhandenen Beeinträchtigungen, familiären Belastungen und besonderen

Schutzfaktoren vorzunehmen. Im Einzelfall kann es erforderlich sein, zur Gefährdungseinschätzung einen Verdacht auf Autismus oder auf andere psychische oder neurologische Beeinträchtigungen durch Einholung eines familienpsychologischen und/oder kinderpsychiatrischen Gutachtens abzuklären. Die Kindesanhörung hat das Familiengericht an den Entwicklungsstand und die individuellen Fähigkeiten des Kindes anzupassen (vgl. u. a. Bundesverfassungsgericht (BVerfG), Entscheidung vom 5. Juni 2019 – 1 BvR 675/19). Bei erheblichen Einschränkungen der Kommunikationsfähigkeit wird sich das Familiengericht den Eindruck vom Kind primär durch eine nonverbale Kommunikation bzw. Beobachtung des Verhaltens des Kindes verschaffen. Der Kindeswille ist im Lichte der kognitiven und kommunikativen Fähigkeiten des Kindes, der Diagnosen und Bindungsverhältnisse zu ermitteln und zu interpretieren. Auch hierzu kann ggfs. ein Sachverständigengutachten einzuholen sein.

6. Welche Möglichkeiten haben Eltern, die Gefährdungseinschätzung und Stellungnahmen des Jugendamts einzusehen, hierzu Stellung zu nehmen und unrichtige Tatsachenangaben berichtigen zu lassen?

Zu 6.: Sorgeberechtigte haben verschiedene Möglichkeiten, Gefährdungseinschätzungen, Stellungnahmen und Akteninhalte des Jugendamts einzusehen, dazu Stellung zu nehmen und unrichtige personenbezogene Daten berichtigen zu lassen.

Bei gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung muss das Jugendamt die Sorgeberechtigten in die Gefährdungseinschätzung einbeziehen, soweit hierdurch der wirksame Schutz der minderjährigen Person nicht infrage gestellt wird. Dies ermöglicht Sorgeberechtigten, ihre Sicht auf die Situation darzulegen und eigene Lösungsvorschläge zu nennen.

Sorgeberechtigte haben zudem als Beteiligte eines Verwaltungsverfahrens Anspruch auf Akteneinsicht gemäß § 25 Sozialgesetzbuch – Zehntes Buch (SGB X), soweit deren Kenntnis zur Geltendmachung oder Verteidigung ihrer rechtlichen Interessen erforderlich ist.

Dazu können insbesondere Vermerke, Berichte, Gefährdungseinschätzungen nach § 8a SGB VIII, Stellungnahmen des Jugendamts, Protokolle und sonstige Verfahrensdokumente gehören. Die Einsichtnahme in Jugendamtsakten kann eingeschränkt oder verweigert werden, wenn überwiegende schutzwürdige Interessen Dritter entgegenstehen oder die Offenbarung das Kindeswohl gefährden würde.

Im Rahmen des Verwaltungsverfahrens haben Sorgeberechtigte das Recht, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern (§ 24 SGB X) und eigene Stellungnahmen abzugeben. Falls in der Jugendamtsakte unrichtige personenbezogene Daten enthalten sind, besteht grundsätzlich ein Anspruch auf Berichtigung nach Art. 16 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO).

7. Wer bestellt, vergütet und kontrolliert einen Verfahrensbeistand, und welchen Einfluss hat das Jugendamt auf dessen Auswahl oder Tätigkeit?

8. Wie werden Eignung, Unabhängigkeit und mögliche Interessenkonflikte eines Verfahrensbeistands geprüft, insbesondere bei Verbindungen zu Betreuungs- oder Jugendhilfediensten?

Zu 7. und 8.: Gemäß § 158, 158a, 158c FamFG bestellt, vergütet und kontrolliert das Familiengericht einen Verfahrensbeistand. Die Entscheidung über die Bestellung des Verfahrensbeistands – und ggfs. über die Aufhebung der Bestellung – trifft das Familiengericht eigenständig im Rahmen seiner richterlichen Unabhängigkeit.

Das Familiengericht hat nach § 158 Abs. 1 Satz 1 FamFG einen fachlich und persönlich geeigneten Verfahrensbeistand zu bestellen. Es liegt im Ermessen des Gerichts, wie es sich im Einzelfall die erforderliche Überzeugung von der Eignung als Verfahrensbeistand verschafft.

In der Praxis werden regelmäßig Nachweise über eine sozialpädagogische, pädagogische, juristische oder psychologische Berufsqualifikation und über eine Zusatzqualifikation als Verfahrensbeistand angefordert, die nicht älter als zwei Jahre sind (§ 158a Abs. 1 Satz 3 und 4 FamFG) und Einsicht in das erweiterte Führungszeugnis genommen (§ 158 Abs. 2 Satz 3 FamFG).

Das Gericht kann sich aber auch auf andere Weise die Überzeugung von der Eignung des Verfahrensbeistands verschaffen und muss ggfs. Anhaltspunkten für eine fehlende Eignung nachgehen. Wenn Verbindungen zu Betreuungs- oder Jugendhilfediensten bestehen, die die Unabhängigkeit des Verfahrensbeistands beeinträchtigen oder zu Interessenskonflikten führen, wird in der Regel die persönliche Eignung des Verfahrensbeistands fehlen.

9. Welche Rechtsbehelfe und Beschwerdewege bestehen gegen das Vorgehen eines Jugendamts sowie gegen Pflichtverletzungen oder mögliche Interessenkonflikte eines Verfahrensbeistands?

Zu 9.: Sorgeberechtigte können folgende formelle und informelle Rechtsbehelfe bzw. Beschwerdewege gegen das Vorgehen des Jugendamts nutzen: Dienstaufsichts- und/oder fachaufsichtliche Beschwerde im zuständigen Bezirk, Beschwerde bei der Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit, Widerspruch gegen förmliche Bescheide, Klage vor dem Verwaltungsgericht Berlin (VG Berlin), Petition an das Berliner Abgeordnetenhaus. Zur Konfliktlösung steht den Sorgeberechtigten zudem die unabhängige Berliner Beratungs- und Ombudsstelle Jugendhilfe (BBO Jugendhilfe) für vertrauliche Beratung und Vermittlung zur Verfügung.

Die Bestellung eines Verfahrensbeistands ist zur Vermeidung von Verfahrensverzögerungen nicht isoliert anfechtbar (§ 158 Abs. 5 FamFG). Das Gericht kann die Bestellung eines Verfahrensbeistands gemäß § 158 Abs. 4 FamFG auf Antrag des Verfahrensbeistands oder bei Gefährdung der Kindesinteressen aufheben. Eine fehlende Eignung des Verfahrensbeistands aufgrund von Pflichtverletzungen oder bestehenden Interessenskonflikten indiziert regelmäßig die fehlende Eignung.

10. Wie viele Verfahren nach §§ 1666, 1666a BGB regte das Jugendamt Spandau 2021 bis 2025 jährlich an, in wie vielen Fällen wurde eine Trennung beantragt oder angeordnet, und wie viele betroffene Kinder hatten eine Behinderung?

Zu 10.: Die familiengerichtliche Mitwirkung des Jugendamtes u. a. gem. §§ 8a, 42 SGB VIII i. V. m. § 1666 BGB wird in Berlin im Rahmen des Fachverfahrens der Integrierten Software Berliner Jugendhilfe (ISBJ) nicht statistisch erfasst. Dies gilt ebenso für die Erhebung der Anzahl betroffener Kinder mit Behinderung.

Grundsätzlich beantragt das Jugendamt keine Trennung der Eltern von ihren Kindern, sondern familiengerichtliche Maßnahmen gem. § 1666 BGB, in deren Folge Beistandschaften oder Vormundschaften eingerichtet werden können.

Berlin, den 14. August 2026

In Vertretung
Falko Liecke
Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Familie